

- 1. Die Stadt Weinstadt stockt die laufenden Geldleistungen des örtlichen Trägers der Jugendhilfe nach § 23 Abs. 2a SGB VIII an Tagespflegepersonen für betreute Kinder auf, sofern das jeweilige Kind in Weinstadt mit Hauptwohnsitz gemeldet ist. Die Aufstockung beträgt 1,50 € (bestehende Großtagespflegestelle 2,50 €) je Kind und tatsächlich geleisteter Betreuungsstunde, wenn das Kind unter 3 Jahre alt ist und 1,00 € (bestehende Großtagespflegestelle 1,50 €) je Kind und tatsächlich geleisteter Betreuungsstunde, wenn das Kind zwischen 3 und 14 Jahre alt ist. Sie ist unabhängig von der Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in einer Tagesstätte. Die Regelung gilt rückwirkend ab Inkrafttreten der Beschlüsse des Sozial- und Kulturausschusses vom 11.07.2019.**

- 2. Die Verwaltung wird beauftragt, in Absprache mit den Kommunen Waiblingen und Korb die Fördersystematik zu überarbeiten und dem Gremium zur Beschlussfassung vorzulegen.**